

# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13

**Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"**

## 2. Entwurf

### Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Datum:** 23.11.2015

## Inhaltsverzeichnis

### **1 Tabellarische Zusammenfassung**

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

### **2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen**

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

# 1. Tabellarische Zusammenfassung

## 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2012 in der Planfassung vom 29.07.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.04.2014 in der Planfassung vom 06.02.2014.

Mit Schreiben vom 29.04.2014 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 1	Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	30.03.2012 26.06.2014	02.04.2012 30.06.2014	- -	- -	- -	x x
B 2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	08.03.2012	09.03.2012	-	x	-	-
B 3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-	-	-
B 4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	08.03.2012	13.03.2012	x	-	-	-
B 5	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	08.03.2012 26.05.2014	14.03.2012 27.05.2014	x x	- -	- -	- -
B 6	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-	-	-
B 7	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	21.03.2012	23.03.2012	x	-	-	-
B 8	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 800215 99028 Erfurt	05.03.2012 16.05.2014	09.03.2012 19.05.2014	- -	x x	- -	- -
B 9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	16.03.2012 20.06.2014	19.03.2012 24.06.2014	- -	x -	- z. T.	- z. T.
B 10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	16.02.2012	17.02.2012	-	x	-	-
B 11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	27.03.2012 30.06.2014	02.04.2012 07.07.2014	- -	- -	- -	x x
B 12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	17.02.2012 10.06.2014	23.02.2012 16.06.2014	- -	- -	- -	x x
B 13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	27.02.2012 12.06.2014	01.03.2012 16.06.2014	- -	x -	- -	- x

Zwischenabwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	siehe nachfolgend:	-	-	-	-	-
	- Technische Service GmbH	15.03.2012	16.03.2012	-	-	-	x
	- Netz GmbH Bereich Gas	15.03.2012 01.07.2014	16.03.2012 10.07.2014	- -	- -	- -	x x
	- Netz GmbH Bereich Strom	28.02.2012 02.06.2014	16.03.2012 10.07.2014	- -	- -	- -	x x
	- Netz GmbH Bereich Fernwärme	05.03.2012 04.06.2014	16.03.2012 10.07.2014	- -	- -	- -	x x
	- ThüWa ThüringenWasser GmbH	12.03.2012 26.06.2014	16.03.2012 10.07.2014	- -	- -	- -	x x
	- Stadtwirtschaft GmbH	keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-	-	-
	- Erfurter Verkehrsbetriebe AG	keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-	-	-
B 15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	22.02.2012 16.06.2014	27.02.2012 24.06.2014	- -	x x	- -	- -
B 16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	06.03.2012 12.06.2014	15.03.2012 24.06.2014	- -	- -	- -	x x
B 17	ThüringenForst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	27.02.2012 10.06.2014	28.02.2012 12.06.2014	- -	x -	- -	- x
B 18	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	05.03.2012 27.05.2014	09.03.2012 04.06.2014	- -	- -	- -	x x
B 19	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	20.03.2012 29.04.2014	22.03.2012 24.06.2014	- -	x x	- -	- -
B 20	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	21.02.2012 15.05.2014	27.02.2012 20.05.2014	- -	x x	- -	- -
B 21	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	22.03.2012 25.06.2014	28.03.2012 30.06.2014	- -	- -	z. T. z. T.	z. T. z. T.
B 22	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	23.05.2014	30.05.2014	-	x	-	-
B 23	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	14.03.2012 10.06.2014	16.03.2012 11.06.2014	-	x	-	-
B 24	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werner-Seelenbinderstraße 7 99096 Erfurt	keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-	-	-
B 25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	04.06.2014	11.06.2014	-	x	-	-

Zwischenabwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	27.02.2012 28.05.2014	01.03.2012 04.06.2014	-	x	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

## 1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2012 in der Planfassung vom 29.07.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.04.2014 in der Planfassung vom 06.02.2014.

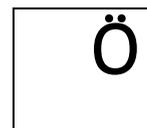
Mit Schreiben vom 29.04.2014 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N 1	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	27.06.2014	27.06.2014	-	x	-	-
N 2	AHO Thüringen e.V. OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	06.03.2012 09.06.2014	06.03.2012 10.06.2014	- -	x x	- -	- -
N 3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	22.03.2012	27.03.2012	-	-	z. T.	z. T.
N 4	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Stellungnahme abgegeben	-	-	-	-	-
N 5	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	12.03.2012 17.06.2014	13.03.2012 18.06.2014	- -	x x	- -	- -
N 6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	23.02.2012 20.05.2014	02.03.2012 20.05.2014	- -	x x	- -	- -
N 7	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	10.03.2012	14.03.2012	-	x	-	-
N 8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	15.03.2012 20.06.2014	15.03.2012 25.06.2014	- -	x x	- -	- -
N 9	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	29.02.2012 04.06.2014	02.03.2012 06.06.2014	- -	- x	- -	x -
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	27.06.2014	07.07.2014	-	x	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

### 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 23.03.2012 in der Planfassung vom 29.07.2011 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 3 am 10.02.2012.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 in der Zeit vom 26.05.2014 bis zum 27.06.2014 in der Planfassung vom 06.02.2014 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9 vom 17.04.2014.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ö1		14.03.2012	22.03.2012	-	-	z. T.	z. T.
Ö2		24.06.2014	27.06.2014	-	-	z. T.	z. T.
Ö3		25.06.2014	26.06.2014	-	-	z. T.	z. T.

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

## 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2012 in der Planfassung vom 29.07.2011.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.04.2014 in der Planfassung vom 06.02.2014.

Mit Schreiben vom 29.04.2014 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
I 1	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	16.02.2012	22.02.2012	-	x	-	-
		17.06.2014	03.07.2014	-	x	-	-
I 2	Amt für Soziales und Gesundheit	15.02.2012	15.02.2012	-	x	-	-
		12.05.2014	12.05.2014	-	x	-	-
I 3	Bauamt	23.03.2012	26.03.2012	-	-	z. T.	z. T.
		18.06.2014	24.06.2014	-	x	-	-
I 4	Tiefbau- und Verkehrsamt	19.05.2014	30.05.2014	-	x	-	-
I 5	Umwelt- und Naturschutzamt	22.03.2012	27.03.2012	-	x	-	-
		22.06.2014	24.06.2014	-	x	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

## 2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

### 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

**B**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
<b>mit Schreiben vom</b>	30.3.2012 26.06.2016	

### *Flurneuordnung*

#### **Punkt 1:**

Teile der Planungsbereiche liegen im Gebiet der folgenden Flurbereinigungsverfahren.

Planungsbereich	Flurbereinigungsverfahren
"Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt"	• Molsdorf (Az.: 1-3-0111) • Molsdorf-Ort (Az.: 1-2-0641)
"Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	• Tiefthal (Az.: 1-3-0322)

Dem Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Erfurt liegen Daten zur Lage der Flurbereinigungsverfahren vor. Zudem können zu den Flurbereinigungsverfahren Grundlagedaten - unter "[www.landentwicklung-online.thueringen.de](http://www.landentwicklung-online.thueringen.de)" - kostenlos aus dem Internet bezogen werden.

Aus Sicht der Verfahren werden keine Einwendungen vorgebracht.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

#### **Anmerkung:**

In der Begründung der FNP-Änderung sind in Pkt. 4.1 "Flurneuordnungsverfahren" Hinweise auf die v. g. Verfahren enthalten.

#### **Punkt 2:**

Im Gebiet der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren sind weitere Planungen und die Ausführung von Maßnahmen mit dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha abzustimmen. Die sich ergebenden Verpflichtungen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind zu beachten.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtli-

Zwischenabwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

chen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

### ***Landentwicklung:***

#### **Punkt 3:**

Zu den Änderungen der Flächennutzungsplanung bestehen seitens der Belange der Landentwicklung keine Einwände.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

### ***Umweltprüfung***

#### **Punkt 4:**

Anforderungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.03.2012	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselberg 2 99097 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.03.2012	

nicht berührt

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	DB Services Immobilien GmbH Brandenburger Str. 31 04103 Leipzig	
<b>mit Schreiben vom</b>	08.03.2012 26.05.2014	

nicht berührt

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 6</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 7</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Deutsche Telekom AG Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	21.03.2012	

**Punkt 1:**

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 8</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	05.03.2012 16.05.2014	

#### **Punkt 1:**

Die Äußerung zur Planung erfolgt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG): Bedenken und / oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

#### **Punkt 2:**

Aus der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 und den darin als Überschwemmungsgebiete ausgewiesenen Flächen sind Berührungspunkte mit Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes (EdB) erkennbar. Davon berührt sind nachfolgende bundeseigene Strecken:

Bereich "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt"

- Die mehrgleisig elektrifizierte Strecke (6340) Halle/Saale - Gunterhausen im Bereich Marienthal bei ca. Bahn-km 116,780 - Blatt 7 -.
- Die im Bau befindlichen Neubaustrecke (NBS) Strecke (5919) Ebersdorf - Erfurt - Leipzig/Halle im Bereich Molsdorf (Erfurter Kreuz) - Blatt 9 -.

Bereich "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

- Die eingleisige nicht elektrifizierte Strecke (6302) Wolframshausen - Erfurt Hbf bei ca. Bahn-km 59,7 - Blatt 1 - und Bahn-km 63,4 - Blatt 3 -.
- Die eingleisige nicht elektrifizierte Strecke (6715) Kühhausen - Döllstädt bei ca. Bahn-km 0,500 - Blatt 1-.

Die in o. g. Bereichen vorhandenen bzw. planfestgestellten und im Bau befindlichen Betriebsanlagen der EdB sind funktionsfähig zu dulden und dürfen nicht ohne Genehmigung des Eisenbahn- Bundesamtes eingezogen oder beschränkt werden.

Die DB Netz AG, Niederlassung Südost, Immobilienmanagement sollte als Betreiber und Anlagenverantwortlicher der o. g. Strecken als Träger öffentlicher Belange gesondert beteiligt werden.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

In der Begründung der FNP-Änderung sind in Pkt. 2.3 "Lage und Beschreibung des Plangebietes" Hinweise auf die genannten Bahnstrecken enthalten. Die DB Netz - AG wurde über die DB

Zwischenabwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig als Träger öffentlicher Belange zur FNP-Änderung beteiligt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 9</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.03.2012 20.06.2014	

#### **Punkt 1:**

Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden sechs Umwindungen in Grünflächen vorgenommen. Fünf davon bewegen sich in Größenordnungen zwischen 1.000 und 3.000 m<sup>2</sup>, deren Umwindung wir zustimmen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 2:**

Die Zustimmung betrifft jedoch nicht den Bereich Nr. 4. Dort befindet sich der Gewerbepark "Zittauer Straße", welcher ca. 5 ha groß ist. Dessen Umwindung von einem Mischgebiet in eine Grünfläche lehnen wir generell ab. Der Gewerbepark hat sich aus einer ehemaligen DDR-Liegenschaft heraus entwickelt und wurde auch vor der politischen Wende gewerblich genutzt. Er hat sich hinsichtlich der Anzahl der angesiedelten Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze (mehr als 250) kontinuierlich entwickelt. Es wurden erhebliche Investitionen in die Infrastruktur getätigt. Die Mischgebietsdarstellung ist daher auch künftig beizubehalten.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Auf Grund der Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die bisherigen Planungsziele überprüft. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange (insbesondere des Hochwasserschutzes, der Wirtschaft und der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen) wurden die Planungsziele überarbeitet. Der im Überschwemmungsgebiet "Wehr-Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" vorhandene Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße und die hier bestehende gewerbliche Nutzung wird zukünftig als eine in den angrenzenden Landschaftspark integrierte gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese gewerbliche Baufläche soll der Nutzung durch nichtstörendes Gewerbe dienen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

#### **Punkt 3:**

Daher ist es nicht nur erforderlich, den langfristigen Bestandsschutz für dieses Gebiet zu gewährleisten, sondern auch die Möglichkeit offen zu lassen, auf dem Gelände ggf. Neubauten zu errichten.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 10</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.02.2012	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 11</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	27.03.2012 30.06.2014	

#### **Punkt 1:**

Im Bereich "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" liegt die BAB A 71. Nördlich bis südlich der Autobahn befinden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der BAB A 71.

Im Überschwemmungsbereich "südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" befinden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der BAB A 71 (Maßnahme G/E 2.8). Diese Flächen werden durch den Bundesforst verwaltet. Die Grundstücke liegen im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf, das durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha betreut wird. Diese Behörden sollten beteiligt werden.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

Als Träger öffentlicher Belange wurden zur FNP-Änderung u. a. das Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung Gotha sowie bezüglich naturschutzfachlicher Belange (u. a. bestehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) die Untere Naturschutzbehörde beteiligt.

#### **Punkt 2:**

Die Standfestigkeit der Autobahn darf durch die Überschwemmungsgebiete nicht gefährdet werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in ihrem Bestand zu erhalten.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf die wirksamen Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" bzw. auf ggf. nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 12</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt 99085 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	17.02.2012 10.06.2014	

**Punkt 1:**

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2**

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach den §§ 45-84 BauGB angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze:

Im Bearbeitungsbereich oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und /oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008, § 25 (3)). Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 13</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
<b>mit Schreiben vom</b>	27.02.2012 12.06.2014	

#### **Punkt 1:**

Aus agrarstruktureller Sicht ergeht der Hinweis, dass für die durch die Rechtsschutzverordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes erlassene Gebietskulisse zu den Überschwemmungsgebieten keine Bedenken bestehen. Der FNP Änderung stehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken entgegen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

#### **Punkt 2:**

Abgelehnt wird vorsorglich die Umwandlung von Acker in Grünland, die keiner gesetzlichen Schutzverordnung (Thüringer Wassergesetz) unterliegt. Durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda wird begrüßt, dass die im Bereich der FNP-Änderung bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft weiterhin bestehen bleiben.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 3:**

Durch die vorbereitete dauerhafte Umwandlung von Baufläche in Grünland, wurde im Umweltbericht, mittels der Bewertung der Eingriffsfläche Nr. 4, ein massiver Wertzuwachs bilanziert. Wir bitten diese Umwandlungsfläche für zukünftige Bauleitverfahren als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung:**

Eine Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen der FNP-Änderung nicht vorgesehen.

#### **Anmerkung:**

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 14</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technische Service GmbH - Netz GmbH Bereich Gas - Netz GmbH Bereich Strom - Netz GmbH Bereich Fernwärme - ThüWa ThüringenWasser GmbH - Stadtwirtschaft GmbH - Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.03.2012; 15.03.2012, 01.07.2014; 28.02.2012, 02.06.2014; 05.03.2012, 04.06.2014; 12.03.2012, 26.06.2014	

*SWE Technische Service GmbH*

**Punkt 1:**

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- SWE Energie GmbH, das Fernwärmenetz betreffend
- ThüWa ThüringenWasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*SWE Netz GmbH, Gas*

**Punkt 2:**

Durch die FNP-Änderung Nr. 13 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

### **Punkt 3:**

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümer im Änderungsbereich des Vorhabengebietes verschiedene Leitungssysteme. Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gasleitung darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der Gashochdruckleitung sind persönliche Dienstbarkeiten mit Schutzstreifen zugunsten der SWE Netz GmbH im Grundbuch eingetragen. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über unseren Leitungen.

### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*SWE Netz GmbH, Strom*

### **Punkt 4:**

In diversen Abschnitten der neu gekennzeichneten Überschwemmungsgebiete befinden sich Kabel und Leitungen aus dem Netzbestand. Diese sind zu beachten und zu dulden. Mögliche Ansiedlungen in diesen oder benachbarten Gebieten verlangen unter Umständen die weitere Erschließung der vorbenannten Flächen. Somit müssen nötige Kabelverlegungen zukünftig auch auf diesen Flächen möglich sein. Eine besondere Brisanz besitzt die Fläche am alten Kraftwerk in Gispersleben. Dort befinden sich eine Vielzahl elektrotechnischer Anlagen, insbesondere unterirdisch. Hier sind bauliche Veränderungen ggf. in einer frühen Planungsphase mit der SWE Netz abzustimmen.

Weitere Hinweise zur Bauausführung.

### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*SWE Netz GmbH, Fernwärme*

### **Punkt 5:**

Der Bestand an Fernwärmeleitungen ist zu beachten. Hinweise zur Bauausführung.

### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*ThüWa ThüringenWasser GmbH*

**Punkt 6:**

In beiden Betrachtungsgebieten ist Anlagenbestand der ThüWa GmbH vorhanden, der zu warten, instand zu halten und ggf. zu erneuern und zu erweitern ist. Anforderungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.

Südlich der Ortslage Molsdorf befindet sich das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet in der Trinkwasserschutzzone III. Der übrige Bereich liegt in der Trinkwasserschutzzone II. Damit ist diese Region besonders zu schützen. Weitere Hinweise zu den Trinkwasserschutzgebieten, sowie auf Anlagen zur Trinkwasserversorgung.

Gegen die FNP-Änderung Nr. 13 bestehen seitens der ThüWa Thüringenwasser GmbH keine Einwände.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Punkt 7:**

Die Fortschreibungen zum Flächennutzungsplan und den daraus resultierenden Planungen sind bezüglich der Wasserversorgungsanlagen mit der ThüWa abzustimmen. Weitere Hinweise zur Bauausführung.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

*Stadtwirtschaft GmbH*

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

*Erfurter Verkehrsbetriebe AG*

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 15</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Straßenbauamt Mittelthüringen PF 80 03 29 99029 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.02.2012 16.06.2014	

**Punkt 1:**

Straßen aus der Baulast des Straßenbauamtes Mittelthüringen sind nicht betroffen - keine Einwände.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 16</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	angeschrieben: E.ON Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt geantwortet: TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Str. 30 99087 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.03.2012 12.06.2014	

**Punkt 1:**

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich Gas- und Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Grundsätzlich gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Punkt 2:**

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Antrag. Weitere Hinweise zur Leitungserkundung und zu Netzausbaumaßnahmen. Hinweise auf andere Netzbetreiber. Zusätzliche Hinweise zu Stromversorgungsanlagen allgemein, zu 110-kV Stromversorgungsanlagen, zu Gasversorgungsanlagen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 17</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99102 Erfurt - Egstedt	
<b>mit Schreiben vom</b>	27.02.2012 10.06.2014	

**Punkt 1:**

Als Anlage erhalten sie 2 Karten, die die Flächen enthalten, die nach § 2 ThürWaldG als Wald erfasst sind.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2:**

Jeder Eingriff und vor allem jede Änderung der Nutzungsart (Rodung, Erstaufforstung, Kahlschlag) ist dem Forstamt anzuzeigen bzw. vom Forstamt zu genehmigen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 18</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
<b>mit Schreiben vom</b>	05.03.2012 27.05.2014	

**Punkt 1:**

Hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Geologie/ Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz/ Baugrundbewertung, Geotopschutz ergeben sich keine Bedenken.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Punkt 2:**

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/ oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, ergeht ggf. eine eigene Stellungnahme.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Anmerkung:**

Es wurde keine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

**Punkt 3:**

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

**Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

**Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtli-

Zwischenabwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

chen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 19</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
<b>mit Schreiben vom</b>	20.03.2012 17.06.2014	

**Punkt 1:**

Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume - Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine Hinweise und Anregungen.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 20</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	21.02.2012 15.05.2014	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 21</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.03.2012 25.06.2014	

*Belange der Raumordnung und Landesplanung:*

**Punkt 1:**

Das Landesentwicklungsprogramm 2025 wurde am 15.04.2014 von der Thüringer Landesregierung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm am Tag nach deren Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen wird das LEP 2025 rechtsverbindlich.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP2025) wurde am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und ist am 05.07.2014 in Kraft getreten. In Pkt. 3.1 "Landesplanung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung entfallen somit die Erläuterungen zum Thüringer Landesentwicklungsplan (LEP) 2004. Die in diesem Punkt enthaltenen Erläuterungen zum Thüringer Landesentwicklungsplan (LEP) 2025 werden entsprechend aktualisiert. Für die Inhalte der Planzeichnung der FNP-Änderung ergibt sich hieraus kein Änderungsbedarf.

**Punkt 2:**

Für den Änderungsbereich werden gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT) sowohl Vorranggebiete Hochwasserschutz (HW 3 „Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut“ und HW 4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb der Apfelstädt“) sowie Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (hw 3 „Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut“ und hw 4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb der Apfelstädt“) ausgewiesen.

Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzung sind in diesen Gebieten ausgeschlossen soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind, vgl. Z 4-2/PR-MT.

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen dem Schutz der Siedlungsbereiche durch Freihaltung der noch vorhandenen Flächen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt (Retention) sowie durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz ist auch der Erhalt wichtiger ökologischer, landwirtschaftlicher und erholungswirksamer Freiraumfunktion verbunden, welche aus der besonderen Bedeutung der Auen als wichtiges Strukturelement für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologische Kulturlandschaft resultieren. Sie besitzen neben der

Hochwasserschutzfunktion auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes.

In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonders Gewicht beigemessen werden, vgl. G4-7/PR-MT.

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörden nach raumordnerischer Abwägung mit Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen bestimmt. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten dient dem Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen. Die Vorbehaltsgebiete schaffen die Voraussetzungen für die Rückgewinnung ehemaliger Überschwemmungsgebiete.

Die Reduzierung bzw. Zurücknahme bisher im FNP im Änderungsbereich noch als Baufläche dargestellter Bereiche entspricht den im Landesentwicklungsprogramm 2025 formulierten Leitvorstellungen und Grundsätzen unter Punkt 6.4 „Flusslandschaften und Hochwasserrisiko“ sowie den für die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete formulierten Zielstellungen, vgl. Ziel Z 4-2 und Grundsatz G 4-7 Regionalplan Mittelthüringen.

Entsprechend den geänderten Nutzungsabsichten werden die Bereiche nunmehr als Grünflächen ausgewiesen.

Die damit verbundene Zielstellung zur Entwicklung des Freiflächensystems entlang der Gera-Aue entspricht zudem den Erfordernissen der Raumordnung zur Freiraumsicherung, vgl. Grundsatz G 4-4 RP-MT.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die FNP - Änderung erfolgt unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Landes - und Regionalplanung. (vgl. Pkt. 3.1 "Landesplanung" und Pkt. 3.2 "Regionalplanung" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung).

#### *Belange der Wasserwirtschaft:*

#### **Punkt 3:**

Neben den beiden, korrekt in den Flächennutzungsplan übernommenen Rechtsverordnungen, existiert seit April 2010 für den Bereich zwischen der Einmündung der Apfelstädt und dem Papierwehr ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Gera. Die Übergabe der Karten an die untere Wasserbehörde erfolgte mit Schreiben vom 22.2.2010, die Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 17.05.2010.

Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Gera wurde im nördlichen Bereich des Kartenausschnittes (Möbisburg) nicht vollständig dargestellt (vorläufige Sicherung vom 2. Dezember 2013, ThürStAnz .Nr. 51 u. 52/2013, S. 2111).

Das ÜSG der Apfelstädt wurde nördlich von Marienthal nicht vollständig dargestellt (vorläufige Sicherung vom 18. Februar 2014, ThürStAnz Nr. 12/2014, S. 338)).

Die nachrichtlichen Übernahmen sind in der Planzeichnung entsprechend zu korrigieren.

Innerhalb der vorläufig gesicherten Gebiete gelten dieselben Bestimmungen wie für durch Rechtsverordnung festgestellte Überschwemmungsgebiete. Rechtsgrundlage § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 78 Abs. 6 WHG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG.

Ein Konflikt mit der Flächennutzung (Grünfläche oder Bestand) und dem ÜSG besteht nicht.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die genannten vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete betreffen nicht das Plangebiet der FNP-Änderung.

#### **Punkt 4:**

Festgesetzte Wasserschutzzonen: Der Bereich „Südliche Stadtgrenze bis Einmündung Apfelstädt“ befindet sich in der Schutzzone III, die mit Beschluss - Nr. 34-6/1985 vom Kreistages Erfurt am 28. Februar 1985 festgesetzt wurde. Der westliche Schutzzonenverlauf zur Schutzzone II ist nicht korrekt in den Plan übernommen worden. Die nachrichtliche Übernahme ist entsprechend zu korrigieren.

Der Plangebietsteil „Südliche Stadtgrenze bis Einmündung Apfelstädt“ befindet sich außerdem in der Schutzzone III des zukünftigen Wasserschutzbiet für die Erfurter Wasserwerke. Der Entwurf „Der Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke (Thüringer Wasserschutzbietesverordnung Erfurter Wasserwerke - VO WSG Erfurt)“ befindet sich zurzeit in der öffentlichen Anhörung. Nach dem Inkrafttreten gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen dieser Rechtsverordnung.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die v. g. festgesetzte Wasserschutzzone befindet sich nur teilweise im Plangebiet der FNP-Änderung. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung kann von einer Korrektur der bisherigen nachrichtlichen Übernahme abgesehen werden. Der Flächennutzungsplan ist grundsätzlich nicht parzellenscharf (Maßstab 1: 10.000). Die Hinweisfunktion des FNP ist mit der bisherigen nachrichtlichen Übernahme der Wasserschutzzone gewahrt.

Nach Inkrafttreten der v. g. neue Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbietes, soll stattdessen diese gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

#### **Punkt 5:**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

Die untere Wasserbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange zur FNP-Änderung beteiligt.

#### *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:*

#### **Punkt 6:**

Bestehende Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung räumlich nicht betroffen.

Im Geltungsbereich der geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (hier Bereich Überschwemmungsgebiet der Gera „Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt“) bestehen räumliche Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet Nr. 205 „Molsdorfer Schloßpark“. Die Zuständigkeit für eine gegebenenfalls erforderliche Prüfung der Auswirkung von Vorhaben und Maßnahmen auf die Schutzziele dieses FFH-Gebietes liegt bei der unteren Naturschutzbehörde. Die digitale Abgrenzung der FFH-Gebiete (Bestandteil der Natura-2000-Gebietskulisse) ist bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena, Außenstelle Weimar erhältlich.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Anmerkung:**

Die untere Naturschutzbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange zur FNP-Änderung beteiligt.

*Beratende Hinweise zum Planentwurf*

**Punkt 7:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lesbarkeit der Angaben der Planunterlage zum Gebäudebestand insbesondere im hier maßgeblichen Änderungsbereich entsprechend der Anforderung des § 1 Abs. 1 PlanzV zu verbessern ist. Ansonsten ist der Zustand des Plangebietes hier nicht in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade zu erkennen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Als aktuelle Kartengrundlage der Planzeichnung der FNP-Änderung wird nunmehr die DTK10 Digital Topografische Karte Erfurt vom Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation von 2010 verwendet.

**Punkt 8:**

In der Begründung wurde die neue Darstellung der Grünfläche damit begründet, dass eine Beibehaltung der bisherigen Bauflächendarstellung im FNP nicht mehr mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu vereinbaren sei; die Darstellung einer Grünfläche entspreche vielmehr den planerischen Konzeptionen zur Weiterentwicklung eines zusammenhängenden Grünzuges im Bereich der Flussaue der Gera.

Im Hinblick der hohen Bedeutung der Belange des Hochwasserschutzes sowie insbesondere der wasserrechtlichen Zielstellung zur Wiederherstellung von Rückhalteflächen gem. § 77 WHG ist die Darstellung von Grünflächen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten selbstverständlich nachvollziehbar.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Flächennutzungsplanung keine Planung „ins Blaue“ darstellt. Vielmehr ist sie auf eine (langfristige) Umsetzung der Darstellungen in einem Planungshorizont von ca. 10-15 Jahren ausgerichtet. Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist nämlich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen.

Wie bestehende Baugebiete innerhalb eines Überschwemmungsgebietes dargestellt werden, ist eine Abwägungsentscheidung der Gemeinde, bei der sowohl die Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) und die in den informellen Konzepten verankerten landschaftsplanerischen Zielstellungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g, 11 BauGB) als auch die privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Nur die Neuausweisung von Baugebieten stellt nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG eine Normenkollision mit der höherrangigen wasserrechtlichen Rechtsverordnung dar. Eine Nicht-Darstellung von bestehenden Baugebieten innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist hingegen insbesondere im Hinblick des geltenden Bestandsschutzes sowie der Regelung nach § 78 Abs. 3 WHG nicht zwingend geboten. Wenn aus Gründen einer Höherbewertung der wasserrechtlichen und landschaftsplanerischen Belange im Widerspruch zur baulichen Bestandsnutzung die Darstellung einer Grünfläche im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Gera erfolgt, so sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanung die Fragen der Vollzugsfähigkeit der Darstellung einer Grünfläche insbesondere bezüglich des privaten Interesses am Erhalt des Gewerbeparks Zittauer Straße berührt.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Auf Grund der Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die bisherigen Planungsziele überprüft. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange (insbesondere des Hochwasserschutzes, der Wirtschaft und der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen) wurden die Planungsziele überarbeitet. Der im Überschwemmungsgebiet "Wehr-Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" vorhandene Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße und die hier bestehende gewerbliche Nutzung wird zukünftig als eine in den angrenzenden Landschaftspark integrierte gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese gewerbliche Baufläche soll der Nutzung durch nichtstörendes Gewerbe dienen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

**Punkt 9:**

Eine Auseinandersetzung zur Vollzugsfähigkeit der im Widerspruch zur baulichen Bestandsnutzung dargestellten Grünfläche wird in der Begründung vermisst. Die wesentlichen flächennutzungsplanrelevanten Auswirkungen der Darstellungen der Grünflächen für die privaten Grundstückseigentümer sind nach § 2a BauGB ergänzend in der Begründung darzulegen. Dies gilt auch wenn es sich hier nur um eine noch nicht rechtsverbindliche Darstellung handelt. Dabei sind insbesondere weitere Erläuterungen zu den im Umweltbericht, S. 3 enthaltenen Aussagen erforderlich, der gewerblich und industriell geprägte Planungsraum im Teilgebiet 4 sei zum Teil ungenutzt und läge brach.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Die Begründung zur FNP-Änderung wird diesbezüglich im Pkt. 5.1.1 "Grünflächen" ergänzt. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes für die Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt auch eine Prüfung und Überarbeitung des Umweltberichtes zur Planung, wobei die bisherigen Aussagen entsprechend präzisiert werden.

**Punkt 10:**

Wir weisen darauf hin, dass sich eine Grünflächen-Darstellung im Widerspruch zur bestehenden baulichen Nutzung regelmäßig nur durch eine verbindliche Bebauungsplanung umsetzen lässt, bei der die Unzulässigkeit der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grünfläche bestimmt wird. Die „Gutschreibung“ der im Umweltbericht, S. 14 ermittelten Biotopaufwertung in einem „Ökokonto“ zur Zuordnung für andernorts geplante Eingriffe wird in diesem Zusammenhang empfohlen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 11:**

In der Begründung, S. 8, 13 wurde ausgesagt, die Anpassung des Flächennutzungsplans in den Bereichen 1, 2, 3 und 5 des Plangebietsteils „Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze“ betreffe eine „unter dem Darstellungsminimum des FNP (ca. 5.000 qm)“ liegende Flächengröße. Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich keine zu generalisierende Flächengröße eines „Darstellungsminimums des FNP“ gibt. Ob eine Darstellung der Art der Bodennutzung zu den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB gehört und die Entwicklung für die verbindliche Bauleitplanung nach § 8 Abs. 2 BauGB vorgibt, bestimmt sich nämlich nicht nur nach quantitativen, sondern auch nach qualitativen Kriterien. Für den vorliegenden Einzelfall der Darstellungsänderungen in o. g. Bereichen 1-3 und 5 kann allerdings festgestellt werden, dass die vorgenommenen Anpassungen die ursprüngliche Konzeption zur Darstellung der Art der Bodennutzung nicht berühren. Insofern ist der Begründungstext, S. 8 und 13 nachvollziehbar.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Die Begründung zur FNP-Änderung wurde angepasst und ergänzt. Das Fazit zum Pkt. 2.5 "Betroffene Inhalte des wirksamen Flächennutzungsplanes" der Begründung wurde wie folgt überarbeitet: "(...) In den Bereichen Nr. 1 - 3 und Nr. 5 - 6 erfolgt nur eine Anpassung der bisherigen Darstellungen. Die FNP - Änderung ist mit der Grundkonzeption des wirksamen FNP vereinbar. Die Zielstellungen des wirksamen FNP zur Entwicklung des Freiraumes und der Umweltbedingungen entlang der Gera unter Beachtung des Hochwasserschutzes werden beibehalten und mit der FNP - Änderung gestärkt. (...)".

**Punkt 12:**

Darüber hinaus wird hinsichtlich des Begründungstextes, S. 21 darauf hingewiesen, dass die in § 5 Abs. 1 BauGB enthaltene Bezugnahme zu der „in den Grundzügen" darzustellenden Art der baulichen Nutzung nicht identisch ist mit dem in § 13 BauGB genannten Begriff der „Grundzüge der Planung. Während in § 5 Abs. 1 BauGB die Flächennutzungsplan-Relevanz angesprochen wird, stellt § 13 eine Verfahrensregelung dar, die bestimmt, dass für Änderungen von Darstellungen, die die Grundzüge der ursprünglichen Flächennutzungsplanung nicht berühren, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

(Flächennutzungsplan-Änderungen werden - unabhängig davon, ob sie in einem Regelverfahren oder in einem vereinfachten Verfahren erfolgen - sowieso nur Darstellungen mit Flächennutzungsplanrelevanz betreffen können. Detaillierte Darstellungen ohne Bezug zum gesamtgemeindlichen Gesamtkonzept gehören ja ohnehin nicht in den Flächennutzungsplan.)

Ein Regelverfahren wird hier nicht deswegen durchgeführt da erstmals eine flächennutzungsplanrelevante Darstellung einer Grünfläche im Bereich der Zittauer Straße erfolgt, sondern wohl deswegen, da die Stadt Erfurt mit der neuen Grünflächen-Darstellung im Bereich der Zittauer Straße offenbar die Grundzüge der dem FNP zugrunde liegenden Grünordnungskonzeption berührt sieht. Die Begründung, S. 21 ist entsprechend klarzustellen.

Für die Neudarstellung der größeren Grünflächen ist ergänzend eine Zweckbestimmungen anzugeben. Während für kleine (Rest-) Grünflächen die Angabe der Zweckbestimmung nicht flächennutzungsplanrelevant ist, ergibt sich aus der zusätzlichen Angabe der Zweckbestimmung für größere Grünflächen der besondere Bezug der Fläche zur gesamtstädtischen Grünordnungskonzeption. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB werden die Zweckbestimmungen von Grünflächen nur beispielhaft aufgeführt. Es können auch andere Angabe der Zweckbestimmung (wie z.B. naturhaft gestaltete Grünanlage) dargestellt werden.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Die Begründung der FNP-Änderung wird im Punkt 5.1.2 "Grünflächen" wie folgt ergänzt: "Mit der FNP - Änderung wird in den Bereichen Nr. 1-3 und 5-6 die vorherige Darstellung von Bauflächen des Flächennutzungsplanes vollständig und im Bereich Nr. 4 für die langjährig nicht baulich genutzten Bereiche aufgegeben. Anstelle der bisherigen Bauflächendarstellung werden hier Grünflächen dargestellt. Dabei erfolgt allein im Bereich Nr. 4 (Flächengröße von ca. 5,1 ha) eine Flächennutzungsplanänderung. Aus diesem Grund muss hierfür auch ein Umweltbericht (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" dieser Begründung) erstellt werden. Die neuen Darstellungen von Grünflächen in den Bereichen Nr. 1-3 und Nr. 5-6 sind nur Anpassungen der bisherigen Flächendarstellungen des wirksamen FNP an festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Gera.

Im Bereich Nr. 4 der FNP-Änderung wird für die langjährig ungenutzten Flächen des ehemaligen Kraftwerkes Gispersleben (zur Zeit im Abbruch befindlich) bzw. für die ungenutzte Brachfläche einer ehemaligen Gärtnerei als neues städtebauliches Entwicklungsziel die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" gewählt, da eine Entwicklung neuer baulicher Nutzungen auf Grund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

der Gera und der hohen Bedeutung der Belange des Hochwasserschutzes im Widerspruch zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs.5 BauG stehen würde. Außerdem ergänzt diese neue Grünflächendarstellung die bereits bestehende planerische Konzeption der Weiterentwicklung zusammenhängender Grünflächen bzw. eines Grünzuges im Bereich der Flussaue der Gera (vgl. Pkt. 2.5 " Betroffene Inhalte des wirksamen FNP " und Pkt. 3.3.2 "Informelle Planungen" dieser Begründung 2020).

Durch die zusätzlichen Grünflächen des Bereiches Nr. 4 soll der bereits bestehende Landschaftspark der nördlichen Geraue vergrößert und aufgewertet werden. Aus diesem Grund wird für diese Grünflächen ebenso wie für die angrenzenden (im wirksamen FNP bereits als Grünfläche dargestellten) Landschaftsparkflächen die Zweckbestimmung "Parkanlage" gewählt. Der Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße soll in diesen Landschaftspark als gewerbliche Baufläche integriert werden. (vgl. vorstehender Pkt. 5.1.1. "Gewerbliche Bauflächen" dieser Begründung)

Mit den neuen Grünbereichen sollen des Weiteren zusätzliche positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima / Boden / Wasser, Mensch, Flora/ Fauna, Landschaftsbild erreicht werden. So tragen sie z.B. zum Erhalt und zur Entwicklung von für die Belüftung der Stadt wichtigen Landschaftsstrukturen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete bei."

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 22</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 900453 99107 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	23.05.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 23</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Postfach 90 03 62 99106 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.03.2012 10.06.2014	

*Eisenbahnen:*

**Punkt 1:**

Im Untersuchungsraum werden keine öffentlichen oder nichtöffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben. Es bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung.

Hinsichtlich der Berührungspunkte mit Betriebsanlagen der DB ist das zuständige Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

Anmerkung:

Das zuständige Eisenbahn-Bundesamt wurde als Träger öffentlicher Belange zur FNP-Änderung beteiligt.

*Straßenbahnen:*

**Punkt 2:**

Im Untersuchungsraum werden kreuzt die Straßenbahn im Bereich der Vilniuser Straße/ Warschauer Straße den Flußlauf der Gera. Es bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung.

Für den Bereich der Betriebsanlagen der Straßenbahn wird die Beteiligung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG empfohlen.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

Anmerkung:

Die Erfurter Verkehrsbetriebe AG wurde als Bestandteil der Stadtwerke Erfurt Gruppe als Träger öffentlicher Belange zur FNP-Änderung beteiligt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 24</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

**Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 25</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	04.06.2014	

**Punkt 1:**

Zur FNP-Änderung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>B 26</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	27.02.2012 28.05.2014	

**Punkt 1:**

Im Auenbereich muss zusätzlich zu den archäologischen Relevanzgebieten mit zahlreichen bislang unentdeckten archäologischen Fundstellen gerechnet werden. Bei Erdarbeiten muss daher mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeugen u. ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbung, Mauerreste) gerechnet werden.

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die FNP-Änderung, da keine Bodeneingriffe vorgesehen sind.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.**

**Anmerkung:**

In der Begründung der FNP-Änderung werden in Pkt. 4.2 "Denkmalschutz" entsprechende Hinweise geben.

## 2.2. **Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
<b>mit Schreiben vom</b>	27.06.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	AHO Thüringen e.V. Geschäftsstelle OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
<b>mit Schreiben vom</b>	06.03.2012 09.06.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.03.12	

**Punkt 1:**

Grundsätzlich befürworten wir die Ausweisung von Retentionsflächen im Umfeld der Gera im Zuge der Thüringer Verordnungen über die Feststellung der Überschwemmungsgebiete der Gera.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen**

**Punkt 2:**

Die vorliegenden Planzeichnungen sind sehr schwer zu verorten. Es sollte wenigstens eine Übersichtskarte mit erkennbaren Detailkartenummerierungen beigelegt und eine Zuordnung zu den Stadtgebieten erfolgen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Die Form der Planzeichnung wurde geändert. Die beiden Teiländerungsbereiche "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" werden auf einer Planzeichnung wiedergegeben. Diese ist im Plankopf mit einer Übersichtskarte hinsichtlich der Lage im Stadtgebiet und der Bezeichnung der betroffenen Stadtteile versehen.

Als Kartengrundlage der FNP-Änderung wird nunmehr die DTK10 Digital Topografische Karte Erfurt vom Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation von 2010 verwendet. Außerdem werden zum Plangebiet in der Begründung der FNP-Änderung Karten und Luftbildausschnitte wiedergegeben.

**Punkt 3:**

In den Plänen sind verschiedentlich tiefliegende Geländebereiche auf gleicher Höhe mit den neuen und alten zur Überschwemmung ausgewiesenen Flächen nicht berücksichtigt. Gleichzeitig sind z. T. die aktuell noch gültigen Überschwemmungsgebiete aus den Neuausweisungen herausgenommen. Der Bund vermisst konkrete Hinweise, warum die v. g. Gebiete aus der Planzeichnung herausgenommen wurden. Wir fordern eine Sicherstellung der Flächen des Stadtgebietes für die Retention, die in den Bereich des HQ 100 fallen. Vor dem Hintergrund von häufigeren Starkregenereignissen im Zuge des Klimawandels ist es dringend erforderlich, und auch für den Hochwasserschutz der Innenstadt zwingend, geeignete Flächen im Norden und Süden der Stadt zur ausreichenden Retention zu schaffen. Natürlicherweise sind dies die benannten Gebiete, die durch ihre topographisch tiefe Lage gekennzeichnet sind.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung:**

Mit der FNP-Änderung werden wirksame Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" (für den HQ 100) gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen. Entsprechende Erläuterungen sind in der Begründung der FNP-Änderung enthalten (vgl. Pkt. 5.2.1 "Überschwemmungsgebiete" der Begründung der FNP-Änderung).

**Punkt 4:**

Wir sehen die Grundsätze 5.1.6 des Landesentwicklungsplans nur unzureichend umgesetzt. Gerade die dort erwähnte Möglichkeit des Wasserrückhaltes (G4-6) werden nicht ausreichend genutzt. Die Abwägung konkurrierender Nutzungen sollte gerade vor dem Hintergrund o. g. Veränderungen nicht weniger oder kleinere sondern mehr und größere Gebiete zum Ziel haben.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung:**

Ziel der FNP - Änderung ist eine sachgerechte Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorgaben und übergeordneter Fachplanungen zum Hochwasserschutz für die Überschwemmungsgebiete der Gera.

Der Grundsatz 5.1.6 des Thüringer Landesentwicklungsplanes (LEP) 2004 bezog sich allgemein auf den guten Zustand der Gewässer und nicht auf den vorstehend angeführten Belang des Wasserrückhaltes. Der LEP 2004 ist außerdem zwischenzeitlich außer Kraft getreten. Die Stellungnahme wird daher diesbezüglich nicht weiter verfolgt.

Die FNP - Änderung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatz G 4-6 des Regionalplanes Mittelthüringen (RPMT) 2011 zum Wasserrückhalt, indem sie die Verordnungen für die Überschwemmungsgebiete der Gera nachrichtlich übernimmt und in diesem Bereich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bisher für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Flächen (Bauflächen) nunmehr mit dem Entwicklungsziel als Grünfläche darstellt.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 4</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Grüne Liga e. V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
<b>mit Schreiben vom</b>	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 5</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	12.03.2012 17.06.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 6</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Landesjagdverband Thüringen e. V. Landesgeschäftsstelle Frans-Hals-Straße 6 c 99099 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	23.02.2012 20.05.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 7</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Naturschutzbund Thüringen Bienstädter Warte 99100 Großfahner	
<b>mit Schreiben vom</b>	10.03.2012	

**Punkt 1:**

Die Widmung der Flächen als Überschwemmungsbereich stellt erst einmal die Basis für ein zukünftiges besseres Flussregime dar. Der FNP-Änderung wird zugestimmt.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 8</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.03.2012 20.06.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 9</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
<b>mit Schreiben vom</b>	29.02.2012 04.06.2014	

**Punkt 1:**

Der Landesanglerverband setzt sich für eine naturnahe Gewässerentwicklung ein, unter Berücksichtigung der Realisierung der WRRL sowie des § 76 WHG. Die FNP-Änderung sichert dieses Anliegen. Keine Einwände zur FNP-Änderung.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

**Punkt 2:**

Die Umsetzung der WRRL durch die Stadt Erfurt, bedingt zu deren Realisierung weitere Baumaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Bereich der "Gera".

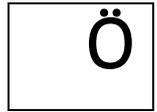
**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>N 10</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
<b>mit Schreiben vom</b>	27.06.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

## 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>Ö 1</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>mit Schreiben vom</b>	14.3.2012	

**Punkt 1:**

Die Unterzeichnenden sind betroffen bei Hochwasser der Gera als Eigentümer von Wohngrundstücken in Bischleben.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 2:**

Die Änderung der Überschwemmungsgebiete durch die 13. Änderung des FNP erfolgte nach Auskunft der Stadtverwaltung Erfurt durch die bloße Übernahme der Rechtsverordnung des Landes Thüringen. Auf Grund des Klimawandels und der Voraussage zu Starkregenfällen kann eine Verringerung der Ausweisung von Überschwemmungsland im FNP keine Zukunftsplanung für die Stadt Erfurt sein. Wir sind von dieser Planänderung betroffen und sehen durch die Planänderung eine Gefährdung und Verschlechterung unserer Bedingungen für unser Wohn-, Lebens- und Eigentumsverhältnisse. Eine Verringerung der Überschwemmungsfläche ist unserer Meinung nach nicht die richtige Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels.

Auf Grund der v. g. Rechtsverordnung sollen mit dieser Änderung des FNP die bisher ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete innerhalb und oberhalb der Gemeinde Molsdorf verringert werden. Die Herausnahme der im FNP ausgewiesenen Bauflächen von Molsdorf entsprechend der Rechtsverordnung können wir nachvollziehen. Wir sind aber nicht damit einverstanden, das im FNP ausgewiesene Grün- und landwirtschaftliche Flächen die bisher als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen sind, nun zur bloßen Übernahme der Überschwemmungsgebiete entsprechend der Rechtsverordnung aus dem FNP herausgenommen werden. Im Gegenteil sollen zur Beibehaltung der Größe der Überschwemmungsfläche weitere Grün- und Ackerflächen oberhalb und unterhalb von Molsdorf als Ersatz für die Herausnahme der Bauflächen in diesem Gebiet in der Änderung des FNP neu als Überschwemmungsfläche ausgewiesen werden.

Für die Herausnahme von Grün- und Ackerflächen aus den bisher ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten besteht keine rechtliche Notwendigkeit, da diese Ausweisung im bisherigen FNP bestandkräftig ist. Die neue Ausweisung von Grün- und Ackerland als Überschwemmungsland ist rechtlich weniger belastend für die Eigentümer, als die Gefährdung von Wohnbauflächen durch die Verringerung von Überschwemmungsgebieten, abgesehen von der höheren Gefahr für Leib und Leben bei Hochwasser. Die Neuausweisung von Überschwemmungsland als Ersatz für die Wohnbauflächen in Molsdorf ist zulässig und erforderlich.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung:**

Die Rechtsverordnungen zu den im Plangebiet liegenden Überschwemmungsgebieten wurden durch das Land Thüringen erlassen. Sie sind gegenüber dem FNP höherrangiges Recht und

unterliegt nicht dem kommunalen Abwägungsspielraum. Sie sollen gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden.

Die nachrichtliche Übernahme bedeutet die Mitteilung auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, d.h. außerhalb der Bauleitplanung verbindlich getroffener Regelungen über die Nutzung des Bodens. Sie sind nicht von der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung festgesetzt bzw. festgelegt worden und bilden keinen Bestandteil der Bauleitpläne. Ihre Übernahme bezweckt in erster Linie, ein lückenloses Bild für das Plangebiet bestehenden Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen zu vermitteln. (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 5 Rn. 19) Die nachrichtliche Übernahme bedeutet nicht, dass die Planungen und Nutzungsregelungen Bestandteile des Flächennutzungsplanes werden. (vgl. a. a. O. § 5 Rn. 70)

### **Punkt 3:**

Die Stadt muss zwar die Rechtsverordnung als Mindestforderung einhalten, kann aber in ihrer Planung darüber hinausgehen, indem sie ihre rechtlichen Möglichkeiten zum Ausweis von Überschwemmungsland zum Hochwasserschutz für die Betroffenen ausschöpft.

Wir halten die vorliegende FNP-Änderung für unverhältnismäßig und bitten um Neuplanung und Berücksichtigung unserer Belange.

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

### **Begründung:**

Die untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt verfolgt die Strategie der kleinteiligen Hochwasserrückhaltung mit naturschutzfachlichen Mitteln, wie Renaturierung mit Mäandern an Kleingewässern. Ein Beispiel ist die Ausleitung von Gewässern in Retentionsräume von naturschutzrechtlich festgestellten Ausgleichsflächen. Umgesetzte Maßnahmen sind bereits im Bereich Molsdorf vorhanden. Dieses Konzept ist für das ganze Stadtgebiet in der Entwicklung und Umsetzung. Eine Neuplanung der vorliegenden FNP-Änderung ist zur Umsetzung des vorgenannten Konzeptes nicht erforderlich.

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>Ö 2</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>mit Schreiben vom</b>	24.6.2014	

#### **Punkt 1:**

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teil „Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze“, speziell den Bereich Gispersleben-Kiliani. In diesem Bereich befindet sich der GewerbePark Zittauer Straße.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 2:**

Der GewerbePark Zittauer Straße hat eine Geländefläche von 3,4 ha. Er ist mit 11 fast durchweg 2-geschossigen Gebäuden und einer Gesamtgeschoßfläche von ca. 15.000 m<sup>2</sup> bebaut. Seit seiner Gründung wurden bisher 70 Mieter, davon 40 gewerbliche mit über 250 Arbeitsplätzen angesiedelt. Mieter sind überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen, ein Zustellstützpunkt der Deutschen Post, einer der größten Erfurter Bürofachhändler usw., bis zu Existenzgründern. Bei ihrer Auswahl wurde und wird insbesondere Wert auf Emissionsfreiheit bzgl. Lärm, Staub und Abgasen gelegt, damit handelt es sich ausschließlich um nichtstörendes, meist thüringenweit agierendes Gewerbe. Der GewerbePark ist zu mehr als 96 % ausgelastet.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 3:**

Um den Fahrzeugverkehr durch den Ortsteil Gispersleben zu entlasten und eine zukunfts-trächtige Lösung für den GewerbePark zu schaffen, erfolgte mit dankenswerter Unterstützung durch die Stadt Erfurt zum Jahreswechsel 2004/2005 eine direkte Straßenanbindung zur Bukarester Straße, finanziert durch die Eigentümer des GewerbeParks. Zur Abrundung des Gebietes erfolgte bei Gründung des GewerbeParks ein Zukauf städtischer Flächen. Seit seinem Bestehen wurden alle Gebäude saniert, die Infrastruktur im Wesentlichen erneuert, moderne Kommunikationstechnik installiert. Das Gelände ist sicherheitstechnisch und mit großem Erfolg abgesichert, an das Fernheiznetz angeschlossen, mittels eines getrennten Kanalsystems wird das gesamte Oberflächenwasser unmittelbar in den Mühlgraben abgeleitet, der Versiegelungsgrad beträgt ca. 55%. Eine erhebliche Zahl der Unternehmen ist seit vielen Jahren bei uns eingemietet und erfolgreich auf dem Markt tätig. Diese erwarten eine langfristige Standortsicherheit sowie Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeit im Gewerbegebiet. Aufgrund der allgemein guten wirtschaftlichen Entwicklung im Land nehmen die Anfragen nach Werkstattflächen besonders in letzter Zeit zu.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 4:**

Im Vertrauen auf die langfristige Gültigkeit des derzeit gültigen FNP (von 2006) wurde aus privaten Mitteln eine funktionierende Infrastruktur geschaffen, deren Wert mit ca. 5 Mio€ eingeschätzt wird. Natürlich schließt unser Konzept ein, den angesiedelten Firmen auf dem Gelände auch Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, ggf. auch durch bauliche Erweiterung auf bereits versiegelten Flächen. Ohne unsere langfristige Entwicklungskonzeption wäre es nicht notwendig gewesen, über 3 Mio€ privates Kapital in Modernisierung und Erhaltung sowie mehr als 200.000,00 € für eine neue Straßenanbindung aufzuwenden.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

Die Stadt Erfurt verfügt seit dem 27.05.2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Dieser wird aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte kontinuierlich an planerische Erfordernisse angepasst. Der Flächennutzungsplan entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

#### **Punkt 5:**

Das Konzept des Gewerbeparks bestand von Anfang darin, in einer Einheit der Vernetzung kleinteilige Büro-, Gewerbe- und Lagerflächen zu schaffen. Ziel ist, bezahlbaren Gewerberaum für dieses Klientel anzubieten. Dieses Konzept ist alternativlos für Erfurt. Die über 96 %ige Auslastung zeigt, dass unser Gewerbepark angenommen wird und gerade für die klein- und mittelständischen Unternehmen durch die gegenseitige Vernetzung ihres Leistungsangebotes zusätzliche positive Effekte entstehen. Als Beitrag für die Unterstützung des gesellschaftlichen Lebens im Ortsteil und im Sinne eines sozialen Engagements wurden kostenlos Lagerflächen für den Karnevalsverein Gispersleben und die DLRG bereitgestellt.

Von Anfang an wurde auch Wert darauf gelegt, dem Namen „Park“ gerecht zu werden und die Flächen zwischen den Gebäuden mit viel Grün, Bänken und Ruheinseln zu gestalten, d.h., eine Verbindung von Arbeit und Natur zu schaffen. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Erholungszonen in ihren Arbeitspausen zur Verfügung, ergänzt durch eine Kantinenbewirtschaftung. Geplant ist eine Beteiligung an der Kampagne „Natur in graue Zonen“ zur naturnahen Begrünung innerstädtischer Firmengelände. Diese werden wir jetzt allerdings bis zur Klärung des Status des Geländes im FNP aussetzen müssen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 6:**

Als Anlage ist dieser Stellungnahme eine aktuelle Fotodokumentation beigelegt.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Punkt 7:**

Auswirkungen der geplanten Umwandlung der Flächen des Gewerbeparkes von einer Mischfläche in eine Grünfläche:

- Bilanztechnische Abwertung des gesamten Objektes von derzeit ca. 5 Mio€ auf Null.
- Unverkäuflichkeit des Objektes (Investitionen auf Basis eines Bestandsschutzes bieten keine Rechtssicherheit)
- Verlust des Versicherungsschutzes für Elementarschäden und Gebäude
- Mittelfristige Entmietung, da keine Entwicklungsperspektiven und Planungssicherheit vorhanden
- Gefährdung der Existenz der eingemieteten Firmen

- Gefährdung von bis zu 250 Arbeitsplätzen einschließlich der davon abhängigen Familien
  - Verschärfung der Brennpunktsituation im angrenzenden Stadtgebiet Moskauer Platz
- In diesem Sinne muss eine Umwandlung des Status Mischfläche in Grünfläche für den Gewerbepark als eine wirtschaftliche Enteignung betrachtet werden. Wir lehnen diese ab. Im Folgenden werden wir das inhaltlich begründen.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung**

Auf Grund der Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die bisherigen Planungsziele überprüft. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange wurden die Planungsziele überarbeitet. Der im Überschwemmungsgebiet "Wehr-Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" vorhandene Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße und die hier bestehende gewerbliche Nutzung wird zukünftig als eine in den angrenzenden Landschaftspark integrierte gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese gewerbliche Baufläche soll der Nutzung durch nichtstörendes Gewerbe dienen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Wahl dieser Darstellung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen (§1 Abs. 6 Nr. 8a, c BauGB). Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

#### **Punkt 8:**

Wie aus den Unterlagen hervorgeht begannen die Planungen zur Änderung des FNP bereits vor 4 Jahren. Die Auslegung zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs erfolgte am 26.05.2014. Durch diese Auslegung erfuhren wir erstmals von den Änderungsplänen der Stadt Erfurt. Obwohl es verfahrenstechnisch sicherlich nicht zwingend ist, hätten wir es für kluges politisches Handeln gehalten, bei solchen wesentlichen Änderungen die Hauptbetroffenen in die Planungen einzubeziehen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

Zur Flächennutzungsplan-Änderung sind Öffentlichkeitsbeteiligungen durch eine Auslegung zum Vorentwurf sowie letztmalig zum Entwurf, vom 26.05.2014 bis 27.06. 2014, nach den Vorschriften des BauGB erfolgt. Außerdem erfolgten seit dem 19.06.2014 mehrfach Gespräche mit den Betreibern des Gewerbeparkes Zittauer Straße.

#### **Punkt 9:**

Basis für die Änderung des FNP ist einzig die Rechtsverordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera .... (St.Anz. Nr. 26/2008 vom 25.4.2008). Diese bezieht sich wiederum auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes §31b.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

#### **Begründung**

Dem Verfahren zu dieser FNP- Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zugrunde, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Mit der FNP-Änderung werden insbesondere folgende Planungsziele angestrebt:

- Freihaltung von Überschwemmungsflächen von weiteren Bauflächen innerhalb der im Plangebiet bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete, im Sinne einer planerischen Flächenvorsorge zum Zwecke des Hochwasserschutzes
- Darstellung von Grünflächen zur Erhaltung und Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz bzw. zur Ergänzung des gesamtstädtischen Freiraum- / Grünflächensystems
- Darstellung gewerblicher Bauflächen zur Erhaltung bestehender gewerblicher Nutzungen und Arbeitsplätze sowie die Integration dieser gewerblichen Bauflächen in den angrenzenden Landschaftspark
- nachrichtliche Übernahme der v. g. Überschwemmungsgebieten entsprechend der geltenden Rechtsverordnungen

Zweck der FNP - Änderung ist eine planerische Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz sowie im Bereich der nördlichen Geraaue das gesamtstädtische Freiraum- und Grünflächensystems zu ergänzen. Des Weiteren soll im Bereich des Gewerbeparkes Zittauer Straße eine Anpassung der Bauflächendarstellung an die bestehende Nutzung erfolgen. Außerdem soll eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an übergeordnetes Bundes- und Landesrecht (Wasserrecht) hinsichtlich bereits rechtskräftiger Überschwemmungsgebiete vollzogen werden.

#### **Punkt 10:**

In einem Gespräch am 19.06.2014 mit den verantwortlichen Mitarbeitern im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erhielten wir die Aussage, dass die Rechtsverordnung zwingend im FNP umzusetzen ist.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

#### **Begründung:**

Die Rechtsverordnungen zu den im Plangebiet liegenden Überschwemmungsgebieten wurden durch das Land Thüringen erlassen. Sie sind gegenüber dem FNP höherrangiges Recht und unterliegen nicht dem kommunalen Abwägungsspielraum. Sie sollen gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden.

Die nachrichtliche Übernahme bedeutet die Mitteilung auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, d.h. außerhalb der Bauleitplanung verbindlich getroffener Regelungen über die Nutzung des Bodens. Sie sind nicht von der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung festgesetzt bzw. festgelegt worden und bilden keinen Bestandteil der Bauleitpläne. Ihre Übernahme bezweckt in erster Linie, ein lückenloses Bild für das Plangebiet bestehenden Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen zu vermitteln. (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 5 Rn. 19) Die nachrichtliche Übernahme bedeutet nicht, dass die Planungen und Nutzungsregelungen Bestandteile des Flächennutzungsplans werden. (...) Nur wenn gewichtige Gründe für die Abstandnahme sprechen, kann von der nachrichtlichen Übernahme im Rahmen der "Soll"-Vorschrift abgesehen werden; z. B. zwischen Gemeinden und Fachplanungsträger werden nicht nur erst Gespräche über die Änderung der Fachplanung geführt, sondern eine Änderung der Fachplanung ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten. (vgl. a. a. O. § 5 Rn. 70)

#### **Punkt 11:**

In einem Gespräch am 19.06.2014 mit den verantwortlichen Mitarbeitern im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erhielten wir die Aussage, dass es zur Umwandlung der Mischfläche in eine Grünfläche keine Alternative gäbe.

Die Rechtsverordnung des Freistaates Thüringen sagt dazu im § 3:

„Das Überschwemmungsgebiet der Gera dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserschutzes mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.“

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes § 31 b geht davon aus, dass keine neuen Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ausgewiesen werden, lässt aber unter bestimmten Umständen sogar Ausnahmen zu.

In keinen der für die FNP-Änderung angeführten Gesetzesgrundlagen wird eine Umwandlung von Mischgebiet in Grünfläche vorgeschrieben. Es gibt alternative Wege diese Vorgaben einzuhalten, diese wurden nicht geprüft. Eine Abstimmung mit den Betroffenen wäre hier zielführend gewesen.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Auf Grund der Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die bisherigen Planungsziele überprüft. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange (insbesondere des Hochwasserschutzes, der Wirtschaft und der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen) wurden die Planungsziele überarbeitet. Der im Überschwemmungsgebiet "Wehr-Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" vorhandene Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße und die hier bestehende gewerbliche Nutzung wird zukünftig als eine in den angrenzenden Landschaftspark integrierte gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese gewerbliche Baufläche soll der Nutzung durch nichtstörendes Gewerbe dienen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich. (vgl. Pkt 2 dieser Abwägung)

Die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zulässige Bebauung wird im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Demnach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebiet kein neues Baugebiet zulässig, lässt aber unter bestimmten Umständen sogar Ausnahmen zu. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG 4 CN 6.12 vom 03.06.2014 wurde entschieden, dass die Umplanung eines bereits bestehenden Baugebiets das v. g. Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG nicht berührt. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt (Randnr. 12): " Die Beschränkung der Regelwirkung des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG auf eine Untersagung der erstmaligen Ermöglichung einer Bebauung von Flächen war der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers. (...) Das sich das Planungsverbot nur gegen die Planung von neuen Baugebieten richte, mit denen erstmals eine zusammenhängende Bebauung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ermöglicht werden solle, während die Überplanung oder Umplanung bereits bebauter Bereiche nicht unter das Verbot des § 78 Abs 1 Satz1 WHG falle."

**Punkt 12:**

**Nichtberücksichtigung neuer weiterführende Planungen:**

Seit 2011 gibt es nun auch Planungen für einen Gera-Bogen auf dem Gelände des alten Kraftwerkes sowie für den Abriss der Wehre in Gispersleben verbunden mit der Absenkung des Wasserspiegels über mind. 1 m. Diese vorgesehenen Maßnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil des zukünftigen Hochwasserschutzes und werden die Hochwassergefahr im Gewerbepark auf praktisch Null senken. Der Entwurf des FNP geht von einem Kenntnisstand in 2008 aus. Die neuen vorliegenden Erkenntnisse und Planungen wurden nicht einbezogen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum überholter Kenntnisstand im FNP zementiert werden soll, obwohl bereits andere bessere Lösungen vorliegen.

**Abwägung:**  
**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Am 05.01.2015 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Plangenehmigung zum Umbau der Wehranlage Erfurt - Gispersleben / Gera in Erfurt erteilt. Die neue Flussschleife der Gera soll mit dem 2. Entwurf der FNP-Änderung nachrichtlich übernommen werden.

Die im Bereich der FNP-Änderung nachrichtlich zu übernehmenden rechtswirksamen Überschwemmungsgebiete der Gera haben sich hierdurch nicht geändert.

### **Punkt 13:**

Zum Stadtentwicklungskonzept 2020 als Begründung zur FNP-Änderung:

Der in der FNP-Änderung dargestellte Ausschnitt zum Flächenentwicklungskonzept geht für die Geraaue ausschließlich von einer Nutzung als Grün- und Erholungsfläche aus. Es wird vom Englischen Garten und integriertem Intensivfreigelände in den Geraauen geträumt, leider wieder ohne Einbeziehung der Grundstücksbesitzer. Bestehende funktionierende ökologische Infrastruktur wird hier nicht berücksichtigt, sie wird wissentlich zerstört.

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

### **Begründung:**

Im Punkt 3.3.2 "Informelle Planungen – Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020" der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung werden exemplarisch Aussagen des ISEK, die für die Planungsziele der FNP-Änderung relevant sind, wiedergegeben. Auf Grund des neuen Planungszieles zur Darstellung einer Gewerblichen Baufläche im Bereich des Gewerbe-parkes Zittauer Straße wurden diese Aussagen wie folgt im v. g. Punkt 3.3.2 der Begründung ergänzt:

"(...) Handlungsfeld Wirtschaft, Arbeit, Handel:

Ziele

- Adressbildung von einzelnen Standorten unterstützen
- Mittelstandsförderung verstärken, ortsgebundene Unternehmen fördern

Konzeptbaustein Wirtschaft und Innovation:

- Die Unternehmen vor Ort stärken.  
Die Erfurter Wirtschaftsstruktur ist durch eine große Zahl an kleinen und mittleren Unternehmen und ihre große Branchenvielfalt geprägt. Diese Wirtschaftsstruktur gilt es als Stabilitätsfaktor zu verstehen und die genannten Schwerpunkt- und Wachstumsbranchen in einem entsprechenden unternehmensfreundlichen Klima zu unterstützen. (...)"

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt (ISEK) 2020 wurde nach einem intensiven politischen Meinungsbildungsprozess zwischen dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung erarbeitet. Das ISEK soll u. a. einen Orientierungsrahmen für die Entwicklung der Stadt bieten, als Kommunikation- und Kooperationsangebot für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt dienen und richtet sich an die zahlreichen Partner der Stadtentwicklung. (vgl. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020, 2008, S. 5)  
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt (ISEK) 2020 wurde vom Stadtrat am 29.10.2008 bestätigt.

### **Anmerkung:**

Das in der Fassung vom 29. Oktober 2008 vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt wird mit Bestätigung des Stadtrates vom 03. September 2014 derzeit fortgeschrieben.

### **Punkt 14:**

Folgekosten für die Stadt Erfurt:

Im Punkt 6 des FNP-Entwurfs wird eingeschätzt, dass sich für die Stadt Erfurt aus diesem Änderungsverfahren keine Folgekosten ergeben. Sollte diese Änderung trotz massiver Bedenken und deutlichster Einwände durchgesetzt werden, fordern wir als Gewerbepark von der Stadt Erfurt eine Entschädigung in Höhe von 5 Mio€. Andere Betroffene werden ebenfalls hohe Entschädigungsforderungen stellen.

### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Anmerkung:**

Der Flächennutzungsplan stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Der Flächennutzungsplan entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP - Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

**Punkt 15:**

In der Einleitung sowie in der Zusammenfassung zum Umweltbericht heißt es für die Flächen des Gewerbeparkes: „.... Mit der zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche im Umfang von 5,09 ha wird die vollständige Entsiegelung derzeitiger versiegelter und bebauter Industrie- und Gewerbeflächen vorbereitet..... „ Das bedeutet im Klartext für unseren Gewerbepark, Ziel der Stadt Erfurt ist: Vertreibung und Enteignung des Gewerbeparkes Zittauer Str. 27 sowie die Vernichtung vorhandener funktionierender Infrastruktur im Werte von 5 Mio€. Alle weitere Argumentation im Umweltbericht ist tendenziös auf genau dieses Ziel ausgerichtet und in keiner Weise objektiv. Beim Lesen gewinnt man den Eindruck, es wurde ein alter Umweltbericht zum alten Kraftwerk genommen und der Gewerbepark Zittauer Str. einfach eingefügt.

Beispiel: Zur Meinungsbildung insbesondere für außenstehende oder übergeordnete Beteiligte trägt der beigefügte Umweltbericht aufgrund seiner scheinbar ausführlichen Bewertung wesentlich bei. Die markante Silhouette des stillgelegten Kraftwerkes dominiert alle Aussagen. Der GewerbePark Zittauer Straße wird im Umweltbericht nur im Zusammenhang mit dieser stillgelegten Industrie- oder überhaupt nicht erwähnt. Negative Bewertungen werden damit automatisch und irreführend auf den GewerbePark übertragen (s. Aussagen zur Versiegelung, Biotopbeeinträchtigung, Landschaftsbildqualität, biologische Vielfalt, Lärmemissionen, Erholungsfunktion usw.). Als Schlussfolgerung wird die Forderung erhoben, das gesamte Planungsgebiet in eine Grünfläche umzuwandeln. Konsequenzen bzgl. Ausgleichsbedarf ergäben sich nicht, finanzielle Fragen wurden gar nicht erwähnt. Alternativen wurden unter Bezug auf die falsche Interpretation der o. g. Verordnung bewusst nicht untersucht.

Der Umweltbericht widerspricht somit der Verpflichtung zur Objektivität und Sorgsamkeit. Er ist in seiner Gesamtheit zu überarbeiten.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung**

Im Rahmen des 2. Entwurfes der FNP-Änderung erfolgt eine Prüfung und Überarbeitung des Umweltberichtes zur Planung, welche die vorgenannten Hinweise berücksichtigen und die bisherigen Aussagen zum Gewerbepark präzisieren wird.

**Punkt 16:**

Es ist offensichtlich, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des integrierten Umweltberichtes als ein Baustein dazu dienen soll, den Gewerbepark vom derzeitigen Standort zu vertreiben.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.**

**Begründung**

Der Flächennutzungsplan stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Der Flächennutzungsplan entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

**Punkt 17:**

Wir fordern als Betroffene eine kurzfristige Rücknahme des Entwurfes zur Überarbeitung (zumindest für den Teilbereich Gispersleben-Kiliani). Bei einer Überarbeitung des Entwurfs sehen wir es als unsere Pflicht, uns aktiv einzubringen. Dieses Einbringen bieten wir Ihnen ausdrücklich an. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen Lösungen für ggf. konkurrierende Interessen suchen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung**

Auf Grund der Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die bisherigen Planungsziele überprüft. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange (insbesondere des Hochwasserschutzes, der Wirtschaft und der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen) wurden die Planungsziele überarbeitet. Der im Überschwemmungsgebiet "Wehr-Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" vorhandene Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße und die hier bestehende gewerbliche Nutzung wird zukünftig als eine in den angrenzenden Landschaftspark integrierte gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese gewerbliche Baufläche soll der Nutzung durch nichtstörendes Gewerbe dienen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich. Hierfür ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des BauGB vorgesehen.

**Punkt 18:**

Wir sind uns bewusst, dass sich unser Standort am Rande des zukünftigen Außengeländes der BUGA befindet. Gerade hier bietet es sich an, ein Musterbeispiel zu schaffen, wie Hochwasserschutz, Natur und Arbeit zum Wohle der Bürger in Übereinstimmung gebracht werden können. Das geht allerdings nicht mit dieser Änderung des FNP.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>Ö 3</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>mit Schreiben vom</b>	25.06.2014	

#### **Punkt 1:**

Wir sind Eigentümer der Grundstücksflächen im Grundbuch Erfurt Gisperleben-Kiliani, Blatt 12268, Flur 7, Flurstücke 164/7 (1.580 qm) und 164/9 (18.636 qm). Wir beabsichtigen seit dem Kauf der Grundstücke, die Bauflächen gemischt zu bebauen. Der Bedarf in Gisperleben ist sehr groß. In Gisperleben gibt es quasi kaum derartige Bebauungsflächen.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

Die Stadt Erfurt verfügt seit dem 27.05.2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Dieser wird aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte kontinuierlich an planerische Erfordernisse angepasst. Der Flächennutzungsplan entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen.

#### **Punkt 2:**

Wir haben im April 2014 mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Abt. Wasserwirtschaft Wasserbau und Gewässerunterhaltung, ausführlich gesprochen. Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie stellte uns die geplanten umfangreichen Maßnahmen zum Umbau Wehr Gisperleben/Flussschlinge Kraftwerksgelände ausführlich vor und teilte uns in diesem ausführlichen Gespräch gleichzeitig mit, dass mit dieser Baumaßnahme das Flussbett in diesem Bereich erheblich gesenkt, die Flussufer entschärft und insgesamt der gesamte Bereich erheblich aufgewertet wird. Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie teilte weiter mit, dass durch diese Umbaumaßnahmen eine ohnehin praktisch nicht vorhandene Hochwassergefahr in diesem Bereich um ein ganz erhebliches Maß vermindert wird, so dass nach Umbaumaßnahmen keinerlei Hochwassergefahr bestünde und die übergeordnete Fachplanung den Ausweis als Hochwasserschutzgebiet wieder zurücknehmen könnte.

#### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

#### **Begründung:**

Am 05.01.2015 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Plangenehmigung zum Umbau der Wehranlage Erfurt - Gisperleben / Gera in Erfurt erteilt. Diese soll mit dem 2. Entwurf der FNP-Änderung nachrichtlich übernommen werden.

Die im Bereich der FNP-Änderung nachrichtlich zu übernehmenden rechtswirksamen Überschwemmungsgebiete der Gera haben sich hierdurch nicht geändert.

#### **Punkt 3:**

Das Bauamt der Stadt Erfurt spricht in seinem Schreiben vom 23.03.2012 zur Änderung des Flächennutzungsplans von einschneidenden Eingriffen in Eigentumsrechte.

### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

### **Anmerkung:**

Das Bauamt der Stadt Erfurt wurde zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung erneut beteiligt.

### **Punkt 4:**

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Entwurf den folgenden einschneidenden Eingriffen in unsere Eigentumsrechte nicht gerecht wird. Die auf Seite 2 des Entwurfs genannten Ziele und Zwecke sind nicht erforderlich. Diese Ziele und Zwecke sind aber selbst dann nicht erforderlich, wenn die oben beschriebenen Umbaumaßnahmen nicht durchgeführt würden. Der Flächenvorsorge zum Zwecke des Hochwasserschutzes bedarf es nicht.

Schon gar nicht bedarf es einer Darstellung der Flächen als Grünflächen. Eine Korrektur der Darstellung von Bauflächen in diesem Gebiet ist insgesamt nicht erforderlich. Alternativen zur Korrektur in Grünland bei Beibehaltung der gemischten Bebauung sind möglich, aber von der Stadt bisher nicht angemessen berücksichtigt. So kann zum Beispiel der Ausweis von Überschwemmungsfläche verringert werden, wie an anderer Stelle von der Stadt schon praktiziert.

### **Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

### **Begründung:**

Auf Grund der Anregungen und Bedenken in den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die bisherigen Planungsziele überprüft. Im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange (insbesondere des Hochwasserschutzes, der Wirtschaft und der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen) wurden die Planungsziele überarbeitet. Der im Überschwemmungsgebiet "Wehr-Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze" vorhandene Gebäudebestand des Gewerbeparkes Zittauer Straße und die hier bestehende gewerbliche Nutzung wird zukünftig als eine in den angrenzenden Landschaftspark integrierte gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese gewerbliche Baufläche soll der Nutzung durch nichtstörendes Gewerbe dienen. Für die Flächennutzungsplan-Änderung wird damit die Erarbeitung eines 2. Entwurfes nach den Vorschriften des BauGB erforderlich. Mit der FNP-Änderung werden dabei insbesondere folgende Planungsziele angestrebt:

- Freihaltung von Überschwemmungsflächen von weiteren Bauflächen innerhalb der im Plangebiet bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete, im Sinne einer planerischen Flächenvorsorge zum Zwecke des Hochwasserschutzes
- Darstellung von Grünflächen zur Erhaltung und Wiederherstellung wasserwirtschaftlicher Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz bzw. zur Ergänzung des gesamtstädtischen Freiraum- / Grünflächensystems
- Darstellung gewerblicher Bauflächen zur Erhaltung bestehender gewerblicher Nutzungen und Arbeitsplätze sowie die Integration dieser gewerblichen Bauflächen in den angrenzenden Landschaftspark
- nachrichtliche Übernahme der v. g. Überschwemmungsgebiete entsprechend der geltenden Rechtsverordnungen

Zweck der FNP - Änderung ist eine planerische Flächenvorsorge für den Hochwasserschutz sowie im Bereich der nördlichen Geraaue das gesamtstädtische Freiraum- und Grünflächensystems zu ergänzen. Des Weiteren soll im Bereich des Gewerbeparkes Zittauer Straße eine Anpassung der Bauflächendarstellung an die bestehende Nutzung erfolgen. Außerdem soll eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an übergeordnetes Bundes- und Landesrecht (Wasserrecht) hinsichtlich bereits rechtskräftiger Überschwemmungsgebiete vollzogen werden.

Die in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zulässige Bebauung wird im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Demnach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich kein neues Baugebiet zulässig. Die Rechtsverordnungen zu den im Plangebiet liegenden Überschwemmungsgebieten wurden durch das Land Thüringen erlassen. Sie sind

gegenüber dem FNP höherrangiges Recht und unterliegen nicht dem kommunalen Abwägungsspielraum. Sie sollen gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Die nachrichtliche Übernahme bedeutet die Mitteilung auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, d.h. außerhalb der Bauleitplanung verbindlich getroffener Regelungen über die Nutzung des Bodens. Sie sind nicht von der Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung festgesetzt bzw. festgelegt worden und bilden keinen Bestandteil der Bauleitpläne. Ihre Übernahme bezweckt in erster Linie, ein lückenloses Bild für das Plangebiet bestehenden Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen zu vermitteln. (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 5 Rn. 19) (...) Nur wenn gewichtige Gründe für die Abstandnahme sprechen, kann von der nachrichtlichen Übernahme im Rahmen der "Soll"-Vorschrift abgesehen werden. (vgl. a. a. O. § 5 Rn. 70)

Für den Änderungsbereich werden außerdem gemäß der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT) Vorranggebiete Hochwasserschutz (HW 3 „Gera unterhalb der Mündung der Apfelstädt bis zur Unstrut“ und HW 4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb der Apfelstädt“) ausgewiesen. Die v. g. Vorranggebiete sind als Ziel der Raumordnung (vgl. Z 4-2/PR-MT) durch die Flächennutzungsplanänderung zu beachten. Sie unterliegen ebenfalls nicht dem kommunalen Abwägungsspielraum. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen.

#### **Punkt 5:**

Folgekosten für die Stadt sind bei einer Korrektur der Darstellung von Bauflächen in diesem Gebiet in erheblicher Höhe zu erwarten.

#### **Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

#### **Anmerkung:**

Der Flächennutzungsplan stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt. Der Flächennutzungsplan entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP - Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

#### **Punkt 6:**

Die Stadt Erfurt erwog noch in 2013, für unsere Flächen ein Vorkaufsrecht geltend zu machen. Sie ließ davon ab, unterrichtete uns jedoch über die bereits laufenden Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes ganz bewusst nicht.

#### **Abwägung:**

**Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.**

#### **Begründung:**

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

#### **Anmerkung:**

Zur Flächennutzungsplan-Änderung sind Öffentlichkeitsbeteiligungen durch eine Auslegung zum Vorentwurf sowie letztmalig zum Entwurf, vom 26.05.2014 bis 27.06. 2014, nach den Vorschriften des BauGB erfolgt.

**Punkt 7:**

Die unterschiedlichen Maßstäbe in den topographischen Karten im Maßstab von 1 : 10.000 und auf Liegenschaftskarten im Maßstab von 1 : 2.000 lassen eine exakt feststellbare Grenze der Überschwemmungsgebiete nicht zu. Es besteht die Gefahr der Verwässerung der Grenze um bis zu 300 m durch die Vermischung der Maßstäbe. Es steht deshalb nicht einmal fest, ob unsere Flächen tatsächlich ganz oder teilweise als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sind.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Auf Grund des Bearbeitungsmaßstabes des Flächennutzungsplanes (1:10.000) ist in der Planzeichnung der FNP-Änderung keine parzellenscharfe Lagebestimmung der Überschwemmungsgebiete möglich. Für eine konkretere Verortung der Überschwemmungsgebiete sind die geltenden Rechtsverordnungen (vgl. Pkt. 3.4.1 "Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten" der Begründung zur FNP-Änderung) heranzuziehen.

Die zuständigen Fachbehörden (Landesverwaltungsamt, TLUG, Unter Naturschutzbehörde) wurden zur FNP-Änderung beteiligt und haben bezüglich der erfolgten nachrichtlichen Übernahme der v. g. Überschwemmungsgebiete keine Einwendungen erhoben.

**Punkt 8:**

Der Umweltbericht ist in wesentlichen Teilen schlicht falsch. Er kann keine Grundlage für die Korrektur des Flächennutzungsplanes sein.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.**

**Begründung:**

Im Rahmen des erforderlichen 2. Entwurfes der FNP-Änderung erfolgt eine Prüfung und Überarbeitung des Umweltberichtes. Dies erfolgt auf der Basis, der im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange überarbeiteten Planungsziele der FNP-Änderung (vgl. vorstehend Punkt 4).

**Punkt 9:**

Wir werden wegen der erheblichen Bedeutung der Änderung im weiteren Verlauf der Entwicklungen einen auf die Änderung von Flächennutzungsplänen spezialisierten Rechtsanwalt mit großer Erfahrung im Bereich der Wasserwirtschaft aus einem anderen Bundesland mit der weiteren Prüfung der Entscheidungen der Stadt Erfurt beauftragen und auch herausfinden, ob die Darstellung der Flächen als Grünflächen - zulasten unseres Vermögens - lediglich den zweckfremden Zielen der BUGA dient. Der von uns beauftragte Rechtsanwalt wird sich in Kürze bei Ihnen melden.

**Abwägung:**

**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 10:**

Wir fordern das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung auf, uns über jede weitere Entwicklung zur Flächennutzungsänderung persönlich und rechtzeitig zu informieren.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

Zwischenabwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstätt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"

**Begründung:**

Für die Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BauGB.

## 2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindliche Abstimmung und deren Abwägung**



<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>11</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
<b>mit Schreiben vom</b>	16.02.2012 17.06.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>12</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Amt für Soziales und Gesundheit	
<b>mit Schreiben vom</b>	15.02.2012 12.05.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>13</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Bauamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	23.03.2012 18.06.2014	

*Untere Bauaufsichtsbehörde*

**Punkt 1:**

Da der FNP auf einer Kartengrundlage gezeichnet ist, der keine Bebauung enthält und die Änderungen nicht anderweitig detailliert in einem größeren Maßstab dargestellt sind, können betroffene Grundstückseigentümer nicht erkennen, welche einschneidenden Änderungen hierbei entstanden sind. Wir bitten darum die Unterlagen soweit zu ergänzen, dass Grundstückseigentümer in der Lage sind, ihre Betroffenheit zu erkennen.

**Abwägung:**

**Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.**

**Begründung:**

Als aktuelle Kartengrundlage der Planzeichnung der FNP-Änderung wird nunmehr die DTK10 Digital Topografische Karte Erfurt vom Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation von 2010 verwendet.

Auf Grund des Bearbeitungsmaßstabes des Flächennutzungsplanes (1:10.000) ist in der Planzeichnung der FNP-Änderung jedoch keine parzellenscharfe Lagebestimmung der Überschwemmungsgebiete möglich. Für eine konkretere Verortung der Überschwemmungsgebiete sind ggf. die geltenden Rechtsverordnungen (vgl. Pkt. 3.4.1 "Rechtsverordnungen zu den Überschwemmungsgebieten" der Begründung zur FNP-Änderung) heranzuziehen.

*Untere Denkmalschutzbehörde*

**Punkt 2:**

Innerhalb und in der Nähe der Überschwemmungsgebiete befinden sich einzelne eingetragene Kulturdenkmale. Hier sind die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzes zu beachten. In den Bereichen des Überschwemmungsgebietes sind historische Ortskerne mit ihren Kirchen als Denkmalensemble geschützt, ebenso Teile von Park- und Schlossanlagen und einigen Brücken. Weiterhin sind Einzeldenkmale im Geltungsbereich vorhanden.

Zudem sind weite Teile des o.g. Bereiches des Geralaufes archäologisches Relevanzgebiet, d.h. es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologisches Siedlungs- und Grabbefunde berührt werden.

Folgende Kulturdenkmale befinden sich im relevanten Bereich:

Molsdorf

Schloss + Park Molsdorf, Graf-Gotter-Straße 34, 36+38, Schlossplatz 3-7

Wellerhofweg 2

Geragasse 2

Kirche + Friedhof

Marienthalbrücke

Nahe des betroffenen Bereiches: Marienthalstraße 5, Triftgasse 18, Einfriedung Alter Friedhof

Kühnhausen  
Kühnhäuser Straße 112 + 114

Stadtgebiet Erfurt  
Nordpark mit Nordbad  
Brücke Karlstraße  
Brücke Riethstraße

Gispersleben-Kiliani  
Zittauer Straße 33 Kraftwerk  
Zittauer Straße 34 Kirche + Friedhof  
Zittauer Straße 30  
Templiner Straße 6  
nahe des betroffenen Bereiches: Zittauer Straße 5

**Abwägung:**  
**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Anmerkung:  
In der Begründung der FNP-Änderung werden in Pkt. 4.2 "Denkmalschutz" Hinweise zum Denkmalschutz geben.

**Punkt 3:**  
Das Kulturdenkmal Industriegebiet Kraftwerk Gispersleben befindet sich unmittelbar in einem Bereich, der nach Flächennutzungsplanänderung keine Baufläche sondern Grünfläche darstellt. Damit einhergehend ergeben sich für einen ggf. angedachten Abbruch dieses Kulturdenkmals folgende Hinweise: Nachdem der Eigentümer von seiner denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch seit 7 Jahren keinen Gebrauch gemacht und die untere Denkmalschutzbehörde davon Kenntnis hat, dass er unter der Option "BUGA" neu über das Areal entscheiden wollte, muss nunmehr eine neue denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch dieses Kulturdenkmals beantragt werden und zugunsten seiner Beseitigung entschieden werden.

**Abwägung:**  
**Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.**

Anmerkung:  
Die neue denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde durch die untere Denkmalschutzbehörde zwischenzeitlich erteilt

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>14</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Tiefbau- und Verkehrsamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	19.05.2014	

**keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben**

<b>ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME</b>		<b>15</b>
<b>im Verfahren</b>	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 Bereiche Überschwemmungsgebiete der Gera "Südliche Stadtgrenze bis zur Einmündung der Apfelstädt" und "Wehr Nettelbeckufer bis nördliche Stadtgrenze"	
<b>von</b>	Umwelt- und Naturschutzamt	
<b>mit Schreiben vom</b>	22.03.2012 22.06.2014	

**Punkt 1:**

Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde erheben keine Einwände zur FNP-Änderung.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.